



ZAUNKÖNIG 2016/ 6

Liebe Leserinnen und Leser,

der Mai ist auch wieder gegangen, die Personalratswähler haben zugeschlagen, aber auch ansonsten tut sich etliches Neues.

Heute hier dabei:

Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (3)
EADS: mal wieder Pannenvogel A-400M
BVerwG: Laufbahnaufstieg bei Freistellung
BVerwG: Begriff der „Verwaltungsanordnung“
BVerwG: Honorar dienststellenfremder Einigungsstellenbeisitzer
BVerwG: kein allgemeiner Auskunftsanspruch der Vertrauensperson
OVG Berlin: kein Wahlrecht für Soldaten einer „Sanitätsstaffel Einsatz“
BVerfG: Dienstpostenbündelung regelmäßig verfassungskonform
BVerwG: Anspruch auf Unterlassung höherwertiger Verwendung
BVerwG: Eilrechtsschutz bei Konkurrentenklage von Soldaten
BVerwG: Bindungswirkung eines Bescheids zum Verlust der Bezüge
VGH Mannheim: Beurteilungsrichtlinie BRL-BMWi teils rechtswidrig
ArbG Flensburg: Rufbereitschaftspauschale auch ohne Abruf
LG Gießen: keine Rückforderung von getürkten Steuererstattungen
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Fortbildung für Personalräte: Warum in die Ferne schweifen ...
Rückschau: Personalratswahlen 2016 in der Bundeswehr

Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (3)

Der bereits berichtete Gesetzentwurf zur Änderung soldatenbeteiligungsrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften ging als Bundestags-Drucksache 18/ 8298 am 12. Mai durch die 1. Lesung (nachzulesen mit allen Reden als TOP 9 im Plenarprotokoll 18/170). Die Ausschussberatungen sind geplant für den 1. Juni, die 2./ 3. Lesung des Bundestages für den 9./10. Juni.

Für Leseratten: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18170.pdf>

EADS: mal wieder Pannenvogel A-400M

Der neue Transportflieger der Bundeswehr (Airbus A-400M), mit dem die Luftwaffe Industriegeschichte schreiben wollte, macht wieder einmal eher als „Albatros Airlines“ (bekannt aus „Ber-

nard und Bianca“) Schlagzeilen. Jetzt kam heraus, dass sich Zahnräder im Getriebe teils selbsttätig zerkrümmeln, ohne dass irgendwer einen blassen Schimmer hat, wie man dieses technische Problem, welches der langanhaltenden Fortbewegung in der Luft durchaus schädlich sein kann, in den Griff bekommen möchte. Das stört aber keinen großen Geist in der Luftwaffe, sondern ärgert allenfalls die Steuerzahler, die dem eigenartigen Spiel ohnmächtig zusehen dürfen. Das Verteidigungsministerium hält an dem Vorhaben fest, sei es unbeirrt oder aus Mangel an Alternativen.

Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/airbus-a400m-bundeswehr-fuerchtet-totalausfall-a-1091190.html>

BVerwG: Laufbahnaufstieg bei Freistellung

Ein Hauptmann des militärfachlichen Dienstes (BesGrp A 12) begehrte im Wege der Laufbahnnachzeichnung Laufbahnwechsel zum Offizier des Truppendienstes und Förderung zum Major (BesGrp A 13h). Damit scheiterte er Ende Dezember endgültig vor dem BVerwG, das die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das ablehnende Berufungsurteil des OVG Lüneburg verwarf. Nach Auffassung des BVerwG ist mit Rücksicht auf Art. 33 Abs. 2 GG auch freigestellten Personalratsmitgliedern grundsätzlich zuzumuten, einen für einen begehrten Laufbahnaufstieg vorgeschriebenen Laufbahnlehrgang erfolgreich zu absolvieren. Die Freistellung allein sei kein hinreichender Grund, eine Förderung unter Befreiung vom Laufbahnlehrgang zu verlangen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 23.12.2015 – 2 B 40.14 (PersR 5/ 2016, 54)

BVerwG: Begriff der „Verwaltungsanordnung“

Im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde bestätigte das BVerwG Anfang Januar einen Beschluss des OVG Bautzen und stellte fest, dass von einer „Verwaltungsanordnung“ nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG und den sachgleichen Landesgesetzen nur die Rede sein kann, wenn diese sich an die Gesamtheit oder zumindest einen unbestimmten großen Teil der Belegschaft richtet. Regelungen für einzelne oder wenige bestimmte Beschäftigten sind daher keine Verwaltungsanordnung, sondern allenfalls nach anderen Tatbeständen beteiligungspflichtig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 5.1.2016 – 5 PB 23.15 (www.bverwg.de)

BVerwG: Honorar dienststellenfremder Einigungsstellenbeisitzer

Aufgehoben hat das BVerwG hingegen im Februar einen anderen Beschluss des OVG Bautzen. Dort hatte ein sächsischer Hauptpersonalrat einen freien Rechtsanwalt als Beisitzer einer Einigungsstelle benannt. Dieser wollte anschließend Zeithonorar nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen; das OVG hatte dies noch als „übliche Vergütung“ durchgehen lassen. Nicht so das BVerwG: Vereinbarungshonorar kann ein Anwalt danach nur aufgrund einer vorherigen Verein-

barung mit der Dienststelle fordern, andernfalls muss er sich mit dem üblichen Satz (2/3 des Vorsitzendenhonorars) begnügen wie jeder andere Beisitzer auch.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 24.2.2016 – 5 P 2.15 (www.bverwg.de)

BVerwG: kein allgemeiner Auskunftsanspruch der Vertrauensperson

Mitte April scheiterte ein Personalrat beim 1. Wehrdienstsenat des BVerwG mit seinem Antrag, Auskunft zu erteilen über bestimmte Arbeitszeitbelastungen von Soldaten in der Dienststelle, die mit EU-Recht nicht vereinbar wären. Das BVerwG stellte sich auf den Standpunkt, § 18 Abs. 3 SBG sehe anders als § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG keinen allgemeinen Auftrag der Vertrauensperson zur Überwachung der für Soldaten geltenden Schutzvorschriften vor. Daher gehe es sie auch nichts an, ob in der Dienststelle Arbeitszeitbelastungen gefahren werden, die aus arbeitsmedizinischen Gründen verboten seien. Nun wartet der Personalrat auf eine bessere Rechtslage.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.4.2016 – 1 WB 29.15 (mündlich verkündet)

OVG Berlin: kein Wahlrecht für Soldaten einer „Sanitätsstaffel Einsatz“

Anfang April bestätigte das OVG Berlin einen Beschluss des dortigen Verwaltungsgerichts (VG). Beide halten die 2015 aufgestellten „Sanitätsstaffeln Einsatz“ der 13 regionalen „Sanitätsunterstützungszentren“ für bewegliche „Einheiten“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SBG, die demzufolge Vertrauenspersonen zu wählen hätten. Dabei kam das OVG zu der Feststellung, dass diese Staffeln angeblich die Soldaten „im Kampfgebiet“ auf der Trage abholen; da wird mancher Sani staunen, der mit der Aufgabenverteilung zwischen Sanitätszentren und Sanitätsregimentern vertraut ist. Wie dem auch sei: Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen, der noch nicht rechtskräftige Beschluss bereits auf www.juris.de veröffentlicht. Damit könnte auf die Personalräte, die 2015 anders gewählt haben, eine Extrarunde Wahlen zukommen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 5.4.2016 – 62 PV 9.15 (juris)

BVerfG: Dienstpostenbündelung regelmäßig verfassungskonform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Mitte Dezember nach mehrjähriger Prüfung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Hamburg bestätigt und für die Bundesbeamten entschieden, dass die Dienstpostenbündelung (Zuordnung von Dienstposten zu mehreren Besoldungsgruppen) in weiten Grenzen verfassungsrechtlich zulässig ist und eine „spitze Dotierung“ (Zuordnung von Dienstposten zu einzelnen Besoldungsgruppen) weder durch das Grundgesetz noch durch § 18 BBesG gefordert wird. Eine Bündelung über bis zu 3 Besoldungsgruppen ist danach in der Regel möglich, über 4 Besoldungsgruppen hinweg nur im Ausnahmefall und laufbahngruppenübergreifend unzulässig. Dass der Bundestag hierbei durch Änderung des § 18

BBesG die gegenteilige Auffassung des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aushebelte, war aus Karlsruher Sicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 16.12.2015 – 2 BvR 1958/13 (ZBR 2016, 128; samt PM 5/2016 auch auf www.bundesverfassungsgericht.de)

Entscheidungsbesprechungen siehe unten „Aus dem (Fach-) Blätterwald“.

BVerwG: Anspruch auf Unterlassung höherwertiger Verwendung

Das BVerwG räumt den Beamten einen Anspruch an, dass der Dienstherr es unterlässt, sie dauerhaft mit höherwertigen Aufgaben zu verwenden, ohne ihnen das entsprechende Amt zu verleihen. Diese Entscheidung erstritt eine zu „Vivento“ zugewiesene frühere Postbeamtin, die als Fernmeldeobersekretärin (BesGrp A 7) dort auf einen nach BesGrp A 9 bewerteten Arbeitsplatz gesetzt worden war. Das Recht auf amtsangemessene Beschäftigung verbiete nicht nur unterwertige Beschäftigung, sondern auch dauerhafte höherwertige Beschäftigung ohne Verleihung des Amtes. Es liege hier weder eine zulässige Bündelung (s.o.) vor noch eine vorübergehende Abordnung noch eine Versetzung entsprechend den Sonderregeln des § 28 Abs. 2, 3 BBG.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.5.2016 – 2 C 14.15 (PM 43/ 2016 auf www.bverwg.de)

BVerwG: Eilrechtsschutz bei Konkurrentenklage von Soldaten

Anfang Februar bekräftigte der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG seine neuere Rechtsprechung, dass auch bei Soldaten ein übergangener Bewerber einstweiligen Rechtsschutz in Form der Freihaltung des Dienstpostens erlangen kann, wenn andernfalls der ausgewählte Bewerber durch Verbleib auf dem Dienstposten einen „Bewährungsvorsprung“ erlangen würde. Die einstweilige Verfügung auf Rückgängigmachung der Versetzung auf einen höherwertigen Dienstposten scheitert auch nicht daran, dass der Dienstherr dem bereits versetzten Bewerber „vorläufig den höherwertigen Teil der Aufgaben entzieht“. Voraussetzung ist stets, dass eine an Art. 33 Abs. 2 GG orientierte Auswahl unter Förderungsbewerbern vorliegt, keine Querverschiebung von Versetzungsbewerbern, die den fraglichen Dienstgrad bereits haben.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 8.2.2016 – 1 WDS-VR 10.15 (www.bverwg.de)

BVerwG: Bindungswirkung eines Bescheids zum Verlust der Bezüge

Eine Besonderheit des baden-württembergischen Disziplinarrechts behandelt ein Urteil des BVerwG vom 21. April: Dort hat ein bestandskräftiger Bescheid über den Verlust der Dienstbezüge (bei unerlaubter Abwesenheit) die gleiche Bindungswirkung wie sonst ein Strafurteil, so dass das Disziplinargericht nicht mehr selbst Beweis erheben muss, ob der Beamte schuldhaft

unerlaubt abwesend war. Dazu stellt das BVerwG klar, dass diese Bindungswirkung nicht nur ein entsprechendes Gesetz braucht, sondern der Beamte über diese Rechtswirkung auch belehrt werden muss, damit entsprechende Einwendungen im Disziplinarverfahren abgeschnitten sind.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 21.4.2016 – 2 C 13.15 (PM 30/ 2016 auf www.bverwg.de)

VGH Mannheim: Beurteilungsrichtlinie BRL-BMWi teils rechtswidrig

In einem Eilverfahren aus der Bundesnetzagentur erklärte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim die Beurteilungsrichtlinien im Bereich des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) in Teilen für rechtswidrig, und gab deshalb einem Eilantrag gegen die Besetzung einer Beförderungsstelle statt. Hierbei billigte das Gericht noch eine Reihe von gerügten Fehlern: Auch wenn die BRL-BMWi vorsehe, dass den beurteilten Beamten ein „Vorentwurf“ der Beurteilung auszuhängen sei, ergebe sich aus einer Unterlassung ein Rechtsfehler nur dann, wenn dies nur bei einzelnen Beamten geschehe; ignoriere die Behörde die Vorgabe hingegen flächendeckend, sei die Gleichbehandlung gewahrt, weil ein solcher Anspruch nicht gesetzlich verbrieft sei. Ebenso sei es zulässig, die Unterlagen und Notizen über Beurteilungskonferenzen sofort nach Eröffnung der Beurteilungen zu vernichten. Auch sei es nicht illegal, wenn die Quoten für Spitzennoten nicht ausgeschöpft werden; auch seien „weiche“ (überschreitungsfähige) Quoten mit § 41 BLV vereinbar. Gesetzlich nicht verboten sei schließlich die Vorgabe von Quoten auch für die dritt- und viertbeste Note. Wenn allerdings Notendifferenzierungen eingeführt werden (z.B. Note B+), dann ist es rechtswidrig, für diese Zwischennoten „harte“ (starre) Höchstquoten innerhalb der Gesamtnote einzuführen. Ebenso ist es rechtswidrig, wenn eine Gesamtnote rein durch Ankreuzen ohne die Möglichkeit einer freien Beschreibung zu vergeben ist. Schließlich beanstandet der VGH es als Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG, dass die angefochtenen Richtlinien bei Beförderungsauswahlentscheidungen eine Auswertung auch der drittletzten Beurteilung verboten. Ob die Missachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ aus § 50 Abs. 2 S. 1 BLV die BRL zusätzlich rechtswidrig macht, ließ der VGH angesichts der übrigen Rechtsverstöße offen.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim vom 25.2.2016 – 4 S 2060/15 (juris)

ArbG Flensburg: Rufbereitschaftspauschale auch ohne Abruf

Die Kollegen der christlichen Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) erstritten beim Arbeitsgericht (ArbG) Flensburg in 1. Instanz ein Urteil, das den Anspruch der Arbeitnehmer auf Vergütung von Bereitschaftsdiensten stärkt. Gegenstand war der Winterdienstplan eines BwDLZ, nach dem im gesamten Winterhalbjahr eine Rufbereitschaft für die Nachmittags- und Nachtstunden bestand in der Weise, dass die Dienststelle je nach Wetterlage am Einsatztag bis 11.00 Uhr die

Bereitschaft auslöste und aktivierte. Das ArbG Flensburg entschied, dass die Pauschale für Rufbereitschaft für alle Tage zustehe, für die der Arbeitnehmer zur Bereitschaft eingeteilt sei. Ob der Winterdienst dann auch ausgelöst werde, sei unerheblich, weil der Arbeitnehmer sich so kurzfristig bereithalten müsse, dass er an diesen Tagen keine planbare Freizeit mehr habe.

Quelle: Urteil des ArbG Flensburg vom 25.2.2016 – 3 Ca 868/15

LG Gießen: keine Rückforderung von getürkten Steuererstattungen

Tief in die Trickkiste griff der Aufsichtsrat eines bundeswehreigenen Koop-Unternehmens im Bereich Logistik. Dort wurde ein höherer Beamter aus dem BWB als Geschäftsführer bestellt und dazu unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt. Also gab es auch die übliche Klausel dazu, dass diese Zeit ruhegehaltfähig ist, wenn der Beamte den „Versorgungszuschlag“ von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe abführt. Nun ist seit rund 20 Jahren geklärt, dass diese Zahlung steuerlich Werbungskosten darstellt, so dass der Arbeitgeber sie steuerfrei brutto = netto erstatten kann. Hier kamen allerdings der Aufsichtsrat – unter Beteiligung der Vertreter des Bundes – und der Geschäftsführer überein, dass diesem fiktive Steuern auf den Versorgungszuschlag erstattet werden sollten, um ihm was gutes zu tun. Man ahnt, wie es weitergeht: man zerstritt sich aus anderen Gründen, irgendwann kam der Haushalt darauf, und dann klagte die GmbH auf Rückzahlung und zeigte den Geschäftsführer wegen Untreue an. Die Staatsanwaltschaft stellte freilich ein, weil augenscheinlich eine GmbH, deren Aufsichtsrat aktiv dabei mitmacht, nicht getäuscht wird. Nun wies das Landgericht (LG) Gießen auch die Zahlungsklage als im Wesentlichen ungehörig ab; die klagende GmbH habe ihrerseits den Bund veräppelt, und könne daraus nichts gegen den geschassten Geschäftsführer herleiten. Merke: Wer andern eine Grube gräbt, ist selbst ein Ferkel. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, vermutlich geht es ins Rechtsmittel.

Quelle: Urteil des LG Gießen vom 22.4.2016 – 5 O 104/15 (nicht rechtskräftig)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Kollege Dr. Eberhard Baden stellt aus Anlass der Wahlen in einem Beitrag für Heft 5/ 2016 des „Personalrat“ das „Fortkommen von Freigestellten“ einschließlich der Fußangeln hierbei dar.

T. v. Roetteken, Vorsitzender Richter am VG Frankfurt/ Main a.D., stellt im Heft 3/ 2016 der „Zeitschrift für Beamtenrecht“ (ZBR) die gängigen Annahmen zur „Bindungswirkung einer dienstlichen Weisung bei fehlerhafter Personalratsbeteiligung“ in Frage.

Die oben berichtete Entscheidung des BVerfG zur Dienstpostenbündelung wird nicht nur in Heft 4/ 2016 der ZBR abgedruckt, sondern dort auch in Heft 5/ 2016 gleich doppelt besprochen (M. Böhm, „Umfang und Grenzen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Dienstpostenbünde-

lungen“ und nochmals T. v. Roetteken, „Senatsbeschluss des BVerfG zur Dienstpostenbündelung und zur Anwendung des Prinzips der Bestenauslese“).

Fortbildung für Personalräte: Warum in die Ferne schweifen ...

Wissen ist Macht. Aber diese Macht kommt nicht von alleine – man muss mehr oder weniger weite Wege gehen, um sie zu erlangen. Grundschulungen gibt es genug; also haben Kollegen der Sozietät überlegt, das Thema etwas anders anzugehen. Das führte uns zu folgender Idee:

Wir machen nicht, was andere schon machen, sondern bieten für Sie Vor-Ort-Weiterbildung in Themen-Modulen von in der Regel 1 bis 2 Tagen an (je nach Wissensdurst der Besteller). Diese können Sie auch gerne nach Herzenslust kombinieren, straffen und staffeln, je nachdem, was Sie vor Ort brauchen. Wenn der Personalrat sich z.B. auf der Basis des Zentralerlasses BMVg B-1471/7, Nr. 205, mit der Dienststelle darauf einigt, die Infrastruktur (Raum, Beamer, Kabelsalat) zu stellen, stellt der Erlass einen Rahmen von 75 Euro pro Tag und Teilnehmer zur Verfügung. Hierbei setzen wir Teilnehmerzahlen von 10 bis 25 voraus. Themen „off the shelf“ sind dabei:

- **Änderungen des BPersVG 2012/ 2016**
- **Änderungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes 2012/ 2016**
- **Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Durchsetzung**
- **Zusammenarbeit im Gremium (Vorbereitung/ Durchführung von Sitzungen/ Beschlüssen)**
- **Allgemeine Aufgaben des Personalrats,**
- **Personelle Beteiligung in Angelegenheiten der Arbeitnehmer**
- **Personelle Beteiligung in Angelegenheiten der Beamten**
- **Personelle Beteiligung in Angelegenheiten der Soldaten**
- **Tatbestände und Verfahren der sozialen und innerdienstlichen Beteiligung**
- **Gleichstellung/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Benachteiligungsverbote**
- **Verfahrensfragen bei Mitbestimmung, Mitwirkung, Anhörung (BPersVG und/ oder SGB)**
- **Gestaltung von Dienstvereinbarungen**
- **Zusammenarbeit mit Stufenvertretung/ GPR, Abgrenzung von Zuständigkeiten**
- **Ausübung der Beteiligungsrechte und ihre Durchsetzung**

Weitere Themen, ebenso Referenten und Zusatzleistungen sind Vereinbarungssache. Mit Ihnen diskutieren Anwälte mit langer Erfahrung vor Gericht und als Kommentator (z.B. Dr. Eberhard Baden). Falls dies Sie reizt, funken Sie uns einfach an.

Rückschau: Personalratswahlen 2016 in der Bundeswehr

„Intensivbetreuung“ der besonderen Art erwischte die Personalratswahlen in der Bundeswehr am 9./ 11. Mai ausgerechnet von Seiten der grün-alternativen „tageszeitung“. Genüsslich werden dort am 9./ 18. Mai die Streitereien um augenscheinlich harmoniefreie Wahlwerbeaktionen kolportiert. Mal sehen, ob die Verkehrskreise, die dies der „taz“ gesteckt haben, dann auch vor Gericht gehen.

Link: <http://www.taz.de/!5298952/> - <http://m.taz.de/Personalraete-in-der-Bundeswehr/!5301957;m/>

Einige Leser aus dem Bereich haben signalisiert, unter spezifischer Neugier zu leiden. Also soll dieses Leiden gelindert werden. Kurz gefasst: formal bleibt im HPR BMVg vieles, wie es ist. Die dbb-Verbände halten wie bisher 13 Sitze; der VBB verlor seinen 7. Beamten-Sitz, dafür gewann der VAB einen 5. Arbeitnehmer-Sitz, der VSB blieb bei 2 Sitzen. Der DBwV blieb bei 21 Sitzen; er gewann einen 19. Soldaten-Sitz, verlor aber den 2. Arbeitnehmer-Sitz. Ver.di fiel von 13 auf 12 Sitze, weil es bei den Arbeitnehmern nur noch für 8 statt 9 (von 22) Sitzen reichte. Dieser Sitz fiel an die kleine GÖD, die künftig 3 Sitze hält; zwar ging ihr Soldaten-Sitz verloren, aber dafür gewann sie je 1 Beamten- und Arbeitnehmer-Sitz dazu. Die „freien“ Listen liegen unverändert bei 10 Sitzen (6 Arbeitnehmer, 4 Soldaten). Klare Mehrheiten sind anders.

Selbstredend werden nun prozentuale Erfolge gemeldet. Doch der Blick auf die Zahlen legt wunde Punkte offen. Ein solides Mandat der Wähler hat der VBB; bei den Beamten gingen 65 % zur Wahl, der VBB gewann 58,8 % der gültigen Stimmen (= 37,3 % der Wahlberechtigten) für sich, und ist damit der einzige Wahlsieger, dessen Liste mehr Stimmen erhalten hat als die Zahl der Wähler, die ungültig oder gar nicht abgestimmt haben (hier 36,5 %). Aber auch dem VBB kamen dabei über 1.800 Wähler (mehr als ein Sechstel der Stimmzahl 2012) abhanden.

Trüber sieht es bei den Arbeitnehmern aus, wo die Wahlbeteiligung auf gut 60 % fiel; hier ist der Block derer, die ungültig stimmten oder der Wahl ganz fernblieben, mit 42,8 % der Wahlberechtigten bei weitem die stärkste Kohorte; zum Vergleich: die 32,6 % der gültigen Stimmen für die stärkste Liste (ver.di) entsprechen gerade mal 18,7 % der wahlberechtigten Arbeitnehmer, die übrigen Listen folgen unter „ferner liefern“. Die Arbeitnehmerschaft atomisiert sich damit.

Übel erwischte es dabei in allen Gruppen ver.di, die von über 18.000 Stimmen (2012) auf jetzt noch 13.600 Stimmen um mehr als ein Viertel, oder 4.600 Stimmen, absackten, davon über 4.000 allein bei den Arbeitnehmern.

Mit Abstand am finstersten ist die Wahlbeteiligung bei den Soldaten, die nochmals auf nunmehr 43,8 % abstürzte. Satte 57,7 % der Soldaten zogen die Listenverbindung „driss-egal“/ „keine von den Pappnasen“ allem, was auf dem Stimmzettel stand, vor. Die 19 DBwV-Sitze spiegeln 26,7 % der wahlberechtigten Soldaten, der Block der Wahlverweigerer ist mehr als doppelt so stark. Anders gerechnet: legt man den behaupteten Organisationsgrad von 50 – 60 % des DBwV an, könnten allenfalls die Hälfte der wahlberechtigten DBwV-Mitglieder für die eigene Liste gestimmt haben. Zwar stieg die Zahl der wahlberechtigten Soldaten gegenüber 2012 um gut 4.300, aber auch um rund 4.000 der Block der ungültigen Stimmen und nicht erschienenen Soldaten.

Hart erwischte es den DBwV bei den Arbeitnehmern, wo er 4/10 der Stimmenzahl von 2012 einbüßte; so fraßen die Verluste bei den Arbeitnehmern das Stimmen-Plus bei Beamten und Soldaten mehr als auf. Was das für das Unternehmen „Gemeinsam für alle“ des DBwV bedeutet, muss sich zeigen. Gleichwohl konnte der DBwV seine Position als stärkste Fraktion insgesamt im HPR BMVg in der schrumpfenden Wählerschaft ausbauen von insgesamt 27,9 % der gültigen Stimmen (2012) auf jetzt 30,4 %, bzw. von 15,3 % der Wahlberechtigten auf 15,6 %.

Spezifisch die Lage bei den Arbeitnehmern. Dort legten VAB und GÖD zu, während ver.di, DBwV und die freien Listen massiv einbrachen. Der Schwund von fast 7.000 wahlberechtigten Arbeitnehmern seit 2012 schlug fast ausschließlich bei den letztgenannten Blöcken ein. Hier war der Rückgang an gültigen Stimmen (gut 6.200) fast so hoch wie der Rückgang an Wahlberechtigten, es gab in absoluten Zahlen sogar einen Rückgang der Wähler, die ungültig oder nicht abstimmten, um gut 600. Wahrscheinliche Ursache: es wechselten wohl mit Masse zuverlässige Wahlteilnehmer in die Rente.

Bei den Beamten sank die Zahl der Wähler um fast 800, was den VBB traf. Hier büßten VBB und ver.di kräftig ein, während die GÖD deutlich und der DBwV etwas zulegten.

Einzigster Gewinner nach Sitzen und Stimmen ist die GÖD, die zwar bei Soldaten um 900 Stimmen einbrach, aber zugleich bei den Beamten ein Plus von fast 1.000 Stimmen holte und bei den Arbeitnehmern über 1.500 Stimmen zulegte. Ob dies eigene Stärke war oder eher „kein Bock auf die andern“, muss sich zeigen, und wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die GÖD mit diesem Wählerauftrag in den kommenden Monaten und Jahren umgeht.

Am bedenklichsten über alle Details hinweg: Die Wähler sanken um fast 3.500, zugleich nahmen die Wahlverweigerer zu um gut 3.400. Rund 67.000 von 137.000 Wahlberechtigten (48,8 %)

konnten nicht bewegt werden, eine gültige Stimme abzugeben. Dies zeigt erhebliche Legitimationsprobleme der Gewerkschaften und Verbände. Es sollte die Verantwortlichen umtreiben.

Man erinnere sich: 2011/ 2012 wurden in etlichen Bundesländern auch bei grottenschlechter Wahlbeteiligung diverse „Wahlsiege“ gefeiert. Das Unvermögen der damaligen „Wahlsieger“, den überdeutlichen Frust bei den Wählern ernst zu nehmen, führte dann nahezu folgerichtig zu den Landtags-Wahlergebnissen im Winter/ Frühjahr 2015/ 2016.

Hier gilt wie in der „großen“ Politik: der Aufruf von Bert Brecht, die Regierung möge sich ein anderes Volk suchen, wenn dieses die Regierung nicht versteht, war nur Satire!

Richtige Entscheidungen beginnen mit dem Nicht-verleugnen der Wirklichkeit.

Wie dem auch sei: Für die konstituierende Sitzung am 30. Mai verständigten sich DBwV und ver.di darauf, den Vorstand unter sich auszumachen. Vorsitzender und Gruppensprecher Soldaten wurde Stabshauptmann Martin Vogelsang (DBwV), Torsten Schmidt (ver.di) blieb Gruppensprecher Arbeitnehmer und rückt zum 1. Stellvertreter auf. Gruppensprecher Beamte und 2. Stellvertreter wurde Regierungsdirektor Stefan Hucul (VBB). In den erweiterten Vorstand wurde Oberstabsbootsmann Thomas Haverland (DBwV) und Elisabeth Runge-Hohenwarter (ver.di) gewählt.

Damit sind die dbb-Verbände erst einmal „odd man out“. Alle Gewählten nahmen die Wahl an und die Glückwünsche entgegen. Dieses Glück werden sie auch brauchen, im Interesse der Belegschaft.

Vielen Dank für Ihr Interesse, und noch mehr für aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, oder Hinweisen auf interessante nichtveröffentlichte Entscheidungen.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn, mail: a.gronimus@gmx.de

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Heinle Baden Redeker Rechtsanwälte mbB
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 957 20 - 0
Telefax 0228/ 957 20 - 99
Homepage: <http://www.heinle-partner.de>
E-Mail: kanzlei@heinle-partner.de